

Vergabekammer Niedersachsen entscheidet zur Losaufteilung

Estrichschleifen ist (noch) kein eigenes Fachlos

Ein öffentlicher Auftraggeber hat als Teilgewerk für den Neubau einer Bibliothek die Vergabe von „Estricharbeiten – geschliffener Estrich“ losweise europaweit nach der VOB/A-EG ausgeschrieben. Eine weitere Aufteilung der zu vergebenden Estricharbeiten in Lose war nicht vorgesehen. Dem Leistungsverzeichnis war zu entnehmen, dass die Estricharbeiten zum Teil als Verbundestrich, aber auch als schwimmender Estrich ausgeschrieben wurden. Als Kornmesser war eine einheitliche homogene Sieblinie für den Estrich vorgegeben. Die Oberfläche des Estrichs war zudem mehrfach zu schleifen und zu glätten. Darüber hinaus war auch das Schleifen und Imprägnieren der waagerechten Anschlüsse an den Treppenpodesten in den Treppenhäusern sowie eine UV-beständige, transparente und staubbundene Oberfläche gefordert.

Handwerksbetrieb rügte die Ausschreibung

Noch während der Ausschreibungsphase rügte ein auf Schleifarbeiten spezialisierter Handwerksbetrieb die fehlende Aufteilung in zwei Lose. Seiner Ansicht nach hätte die Vergabestelle die Leistung in zwei Fachlose (1.) „Estricharbeiten (Verlegen)“ und (2.) „Schleifarbeiten (Oberflächenbearbeitung und -veredelung)“ aufteilen müssen. Das Verlegen des Estrichs unterscheidet sich zum einen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Geräte und Arbeitsmaterialien. Zum anderen seien auch die angewandten Bearbeitungstechniken wesentlich anders als bei Schleifarbeiten. Nachdem der öffentliche Auftraggeber der Rüge nicht abgeholfen hatte, beantragte der Handwerker die Nachprüfung des Vergabeverfahrens. Ohne Erfolg. Die Vergabekammer Niedersachsen (Beschluss vom 8. August 2014, Az.: VgK-22/2014) entschied rechtskräftig, dass die Estricharbeiten nicht geteilt nach Fachlosen und damit so auszuschreiben waren, dass sich der Handwerker als ausschließlich auf Schleifarbeiten spezialisiertes Unternehmen am Vergabeverfahren beteiligen konnte.



Estricharbeiten in Losen auszuschreiben, geht nicht.

FOTO DPA

§ 97 Absatz 3 GWB enthält ein konkretes Gebot an den öffentlichen Auftraggeber, das mit einem subjektiven Bieterrecht auf Beachtung der Losvergabe korrespondiert. Welche Leistungen zu einem Fachlos zählen, bestimmt sich nach den gewerblichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung, so die niedersächsi-

sche Vergabekammer. Dabei ist auch zu untersuchen, ob sich für spezielle Arbeiten ein eigener Markt herausgebildet hat. Alleine die tatsächlich-technische Möglichkeit, dass mehrere Tätigkeiten einer Leistung auch von verschiedenen Personen oder Unternehmen erbracht werden können, begründet aber noch kein Fachlos. Unter einem Fachlos ist

daher eine Teilleistung zu verstehen, die marktüblich von einem Unternehmen ausgeführt wird, das zu einem bestimmten Handwerks- und Gewerbebereich gehört. Die Abgrenzung nach den gewerblichen Vorschriften unter Berücksichtigung der allgemein oder regional üblichen Arbeitsteilung schließt ein, dass es auch innerhalb einer Branche eine weitere fachliche Aufgliederung geben kann, so die Lüneburger Vergabekammer. Von maßgeblicher Bedeutung ist insoweit allerdings, ob ein eigener Anbietermarkt mit Fachunternehmen existiert, die sich auf eine bestimmte Tätigkeit spezialisiert haben und ohne eine Losvergabe keinen Zugang zu öffentlichen Aufträgen hätten. Die bloße Existenz derartiger spezialisierter Fachunternehmen allein genügt jedoch nicht. Nach Ansicht der Vergabekammer Niedersachsen muss vielmehr eine

hinreichend große Anzahl von Fachunternehmen am Markt bestehen, damit jeder öffentliche Auftraggeber, der Lose bildet, diese auch jederzeit im Wettbewerb vergeben kann.

Vorliegend ist zwar unstrittig gewesen, dass sich außer dem antragstellenden Handwerker auch weitere Unternehmen auf das Schleifen von Estrich oder anderen Oberflächen spezialisiert haben. Allerdings konnte die Lüneburger Vergabekammer nicht feststellen, dass die Anzahl der auf das Schleifen von Estrich spezialisierten Fachunternehmen ausreichend groß und damit der Schleifermarkt bereits so etabliert ist, dass jede Vergabestelle, die entsprechende Fachlose bilden würde, diese auch jederzeit in einem hinreichend großen Vergabewettbewerb vergeben kann. Für diese Einschätzung spricht auch, dass für das Estrichschleifen weder eine spezielle DIN-

Norm besteht noch eine eigene Erwähnung in den Gewerbeverzeichnissen der Handwerksordnung vorliegt. Schleifarbeiten im Sinne einer besonderen Oberflächenbehandlung sind nach wie vor als Teil der Estricharbeiten nach DIN 18351 eingeordnet. Die Handwerksordnung führt zudem das Gewerbe der Estrichleger in ihrer Anlage B weiterhin als einheitliches Gewerbe. Eine etablierte, flächendeckende und getrennte Ausrichtung des Anbietermarkts im Bereich von Estricharbeiten in Betrieben, die sich nur auf das Verlegen des Estrichs und solche, die sich ausschließlich auf Schleifarbeiten von Estrich spezialisiert haben, konnte die Vergabekammer Niedersachsen aktuell daher noch nicht bestätigen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg

ANZEIGE

VOF - UND VOL-VERFAHREN

Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.

DR. SCHREMS PARTNER

Vergaberecht - Bau-/Architektenrecht

www.schrems-partner.de

Tel. 0941 / 94 58 30 00

Dechbettener Str. 2, 93049 Regensburg

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30

E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG